

Leipzig, 16. Mai 2017

### Offizielle Bekanntmachung des Prüfungsamtes zur Einreichung von Attesten

Die Einreichung von Attesten erfolgt im Prüfungsamt (persönlich oder durch Einwurf ins Postfach) nach Regelung der Prüfungsordnung § 12 Abs. 2 PrüfO-SAB und PrüfO-SAM „unverzüglich“<sup>1</sup>. Anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Auf der Rückseite des Attestes (oder als Anhang) sind Matrikelnummer, Studiengang, sowie Prüfungsname und -datum zu vermerken, für die das Attest eingereicht wird. (Bei Krankheit von zu versorgenden Kindern bitte unbedingt zusätzlich der Name des/der Studierenden, wenn nicht auf dem Attest vermerkt.) Ohne diese Angaben kann keine Bearbeitung durch das Prüfungsamt erfolgen.

Im Einzelfall kann durch den Prüfungsausschuss ein Amtsärztliches Attest eingefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. S. Danner  
Leiter Prüfungsamt

---

<sup>1</sup> Beispiel: Bei einem Prüfungstermin am Dienstag (02.05.2017) müsste das Attest spätestens am Freitag (05.05.2017) eingereicht werden. Samstag, Sonntag und offizielle Feiertage gelten nicht als Werktage und verlängern die Abgabefrist entsprechend.